

Sehr geehrte Siedler!

Der Vorstand. den Siedlervereins möchte Sie hiermit. über Vorgänge im Bereich unserer-Siedlung informieren:

1) Sprechstunde des Vorstandes

Der Vorstand hält regelmäßig jeden 2. Dienstag im Monat im Unterrichtsraum der Wichern-Gemeinde von 18.30 Uhr bis 19.30.Uhr eine Sprechstunde ab.

Die nächste Sprechstunde findet am
14. März 1978
statt.

2) Begehen der Dächer

Es wurde mehrmals bei uns angefragt, ob Nachbarn über die Dächer fremder Grundstücke gehen dürfen.

Hierzu geben wir folgendes bekannt:

Da die Grundstücke und die Gebäude Eigentum des jeweiligen Siedlers bzw. Siedlerin sind, dürfen die Dächer nur mit Genehmigung des betroffenen Eigentümers betreten werden. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen. Wer ohne Zustimmung des Eigentümers dessen Dach betritt, muß damit rechnen, daß dieser ihn anzeigt.

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für den Schornsteinfeger.

3) Errichtung von Windfängen

Im Bereich der Siedlung wurden Windfänge ohne Baugenehmigung errichtet. Es ist uns gelungen, in einem Fall die Abrißverfügung durch die Baubehörde der Stadt Frankfurt am Main zu verhindern. Wir weisen aber darauf hin, daß die Stadt Frankfurt am Main künftig keine nicht genehmigten Umbauten nachträglich genehmigt. Wir bitten daher; sich künftig Umbauten durch die Baubehörde genehmigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, daß der Vorstand des Siedlervereins mit der Stadt Verhandlungen über den Bau von Windfängen führt. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie informieren.

4) Rückgabe von ausgeliehenem Gerät des Siedlervereins

Die Mitglieder werden gebeten, ausgeliehenes Gerät des Siedlervereins möglichst schnell zurückzugeben, damit das zur Verfügung stehende Gerät wieder ausgeliehen werden kann

5) Platten im Vorgarten

Nach der Vorgartensatzung vom 24. Februar 1977, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Frankfurt am Main Nr. 10_vom 0803-1977 müssen Vorgärten gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Sie dürfen nicht mit Platten ausgelegt werden.

Zu widerhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen geahndet werden. Wir machen vorsorglich hierauf aufmerksam, da bereits einige Vorgärten mit Platten ausgelegt wurden und empfehlen deren Entfernung und Wiederherstellung der Grünflächen.

6) Füttern von Tauben

Das Ordnungsamt Abteilung Gesundheitsaufsicht bittet alle Bürger, das Füttern der Tauben zu unterlassen. Dies ist aus Gründen der Gesundheit und Hygiene erforderlich.

7) Sammelbehälter für Altglas

Wir bitten, die im Siedlungsbereich aufgestellten Altglas-Sammelbehälter zu benutzen und dabei genau die Hinweise an den kugelförmigen Behältern zu beachten.

8) Hinweise in eigener Sache

Der Vorstand sucht einen oder mehrere (3-4) Siedler/Siedlerinnen, die im Bereich der Siedlung bei insgesamt ca. 850 Mitgliedern den Jahresbeitrag kassieren möchten.

Vergütet werden 10% der kassierten Summe.

Interessenten bitten wir, sich beim 1. Kassierer, Herrn Erwin Schmitt, zu melden, der Ihnen auch die näheren Einzelheiten bekannt gibt.

Bitte melden Sie sich auch, wenn Sie nur in einem Teilbereich der Siedlung kassieren möchten..

Bei der in diesem Jahr stattfindenden Neuwahl des Vorstandes sind auf alle Fälle folgende. Positionen neu zu besetzen:

1. Schriftführer

..2. Kassierer

Die am 20.11.1976 beschlossene Satzung wurde am 5.12.1977 im Vereinsregister eingetragen. Alle vorangehenden Satzungen haben damit ihre Gültigkeit verloren.

Die neue Satzung ist als Anhang beigefügt.

Der Vorstand

Schmiermund Stadager

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

S a t z u n g
des Siedlervereins Frankfurt am Main-Praunheim e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Siedlerverein Frankfurt am Main-Praunheim e.V..

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt am Main-Praunheim sowie die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen.

Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist politisch und religiös unabhängig und neutral,

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember j-den Jahres

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Eigentümer von Reichsheimstätten und

jeder, der ein im Grundbuch eingetragenes Nutzungsrecht_ an einer Reichsheimstätte innehat.

Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitglieds:

b) durch Eigentumswechsel der Reichsheimstätte

c) durch Erlöschen des grundbuchlich eingetragenen Nutzungsrechtes.

§ 7 Beiträge

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in der Mitglieder- versammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand, und zwar

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer

sowie einem um

- 2 Gerätewarte
- 3 Siedlungswarte
- 3 Sozialwarte
- 1 Mitglied der Kleingartenabteilung

erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 3 Revisoren gewählt.

Die Wahl findet geheim durch Stimmzettel statt.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand hat über die von ihm gefaßten Beschlüsse sowie über alle Sitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen, nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand-

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist alljährlich binnen 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der zur Zeit der Antragstellung vorhandenen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Versammlung muß den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugegangen sein.

Regelmäßige Beratungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Revisoren
- d) Aussprache
- e) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes ;) 2-jährlich
- i) Wahl der Revisoren ;)
- j) Verschiedene

§ 11^s Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der zu Beginn der Versammlung festgestellten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" einzuberufen. In dieser Versammlung entscheiden dann 3/4 der anwesenden Mitglieder,

Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, und zwar dahingehend, daß das verbleibende Vermögen für wohltätige Zwecke innerhalb des Siedlungsgebietes Frankfurt am Main-Praunheim zur Verwendung kommt.

Frankfurt am Main, 20.11.1976